

Entwurf

Stand 18. Juli 2018

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt.

§ 1

Das Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 365, 368), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mink“ ein Komma gesetzt und die Wörter „und Nutria“ durch die Wörter „Nutria und Nilgans“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2. Mit
- d) Nach dem neuen Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Bei einer Bewegungsjagd auf Schalenwild sind die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke verpflichtet, das unbeabsichtigte Überjagen von Jagdhunden zu dulden, wenn ihnen die Jagd mindestens zwei Wochen vorher angezeigt wurde und geeignete organisatorische Maßnahmen gegen ein Überjagen getroffen wurden. Bewegungsjagd ist eine Jagd, bei der Wild gezielt beunruhigt wird.“

- 2. In § 4 Nr. 2 Buchst. b) werden nach der Klammer der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „c) die Nilgans (Alopochen aegyptiacus).“ angefügt.
- 3. § 14 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
- 4. In § 22 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Angaben nach Abs. 4 Satz 1 dürfen nur zum Zwecke des Vollzuges der Vorschriften nach § 11 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes erhoben und verarbeitet werden. Sie dürfen jeweils nur für den Zeitraum der Laufzeit des Jagdscheins gespeichert werden.“

5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Pfeilen“ das Komma gestrichen und die Wörter „Vorderladern oder von Schusswaffen mit Schalldämpfern; das Verbot von Schusswaffen mit Schalldämpfern gilt nicht in befriedeten Bezirken“ durch die Wörter „oder von Vorderladern“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 werden die Wörter „auf Wasserwild“ gestrichen.

b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Jagdpflege“ die Wörter „, der Tierseuchenbekämpfung“ eingefügt.

c) Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

d) Abs. 5 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. zu wissenschaftlichen Zwecken oder zum Schutz besonders geschützter oder streng geschützter Tierarten Wild in der Schonzeit zu erlegen oder mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen lebend zu fangen und zu töten; das gilt auch für Wild ohne Jagdzeit,“.

b) Abs. 3 Nr. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 Nr. 3 wird Abs. 3 Nr. 2.

d) Der bisherige Abs. 3 Nr. 4 wird Abs. 3 Nr. 3.

7. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a
Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild
(zu § 24 BJagdG)

(1) Die Berechtigten nach § 1 Abs. 1 sind zur Mithilfe bei der Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild verpflichtet.

(2) Tritt eine Tierseuche oder der Verdacht einer solchen bei Wild auf, so hat die jagdausübungsberechtigte Person dies unverzüglich der zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen; diese erlässt die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde.

(3) Soweit in anderen Rechtsvorschriften oder den Anweisungen nach Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, ist erlegtes oder verendetes seuchenverdächtiges Wild, das nicht Untersuchungszwecken zugeführt wird, durch eine der in Absatz 1 genannten Personen unverzüglich unschädlich zu beseitigen.“

8. In § 32 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zur Durchführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen und zur Gefahrenabwehr nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) kann die Jagdbehörde die Kontaktdaten der benannten Person den Sicherheitsbehörden und der Polizei übermitteln.“

9. § 33 erhält folgende Fassung:

„Der Revierinhaber kann Wild, mit Ausnahme von Schalenwild und den nach § 4 nach Landesrecht jagdbaren Tierarten, in seinem Jagdbezirk aussetzen. Das Aussetzen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Jagdbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme aus Gründen der Jagdpflege notwendig ist und Schäden für die Land- oder Forstwirtschaft nicht zu befürchten sind.“

10. § 34 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Von diesem Verbot ausgenommen ist die in den ersten 21 Aufzuchttagen notwendige Fütterung der Fasanen- und Rebhuhnküken mit Zusatz von proteinhaltigen Erzeugnissen.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

11. § 48a wird aufgehoben.

12. Der bisherige § 48b wird § 48a.

13. § 48a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Möglichkeit der Beobachtung muss für Betroffene, die sich im Aufnahmebereich der optisch-elektronischen Einrichtung befinden, erkennbar sein.“

- b) In Abs. 3 werden die Wörter „Verarbeitung oder Nutzung“ durch das Wort „Weiterverarbeitung“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A) Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfes

Das ursprüngliche Landesjagdgesetz aus dem Jahr 1991 wurde 2011 grundlegend novelliert. Dabei sind die Erfahrungen und Entwicklungen im Jagdwesen der dazwischenliegenden 20 Jahre, ökologische und tierschutzrelevante Aspekte, aktuelle jagdpolitische, gesellschaftliche und verwaltungsrechtliche Anforderungen an ein modernes Jagdwesen sowie neueste wildwissenschaftliche und wildbiologische Erkenntnisse und jagdpraktische Erfahrungen in die Jagdgesetzgebung Sachsen-Anhalts eingeflossen. Mit der grundlegenden Novellierung des Landesjagdgesetzes und anschließenden Überarbeitung der Folgebestimmungen wurden alle maßgeblichen Voraussetzungen geschaffen, die bisherige Kontinuität und Stabilität im Jagdwesen im Land Sachsen-Anhalt zu wahren.

Der vorliegende Gesetzentwurf schreibt die Jagdrechtsnovelle von 2011 in einigen Punkten fort.

Aufnahme der Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*) in das Jagdrecht

Mit Inkrafttreten der VERORDNUNG (EU) Nr. 1143/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten wurde erstmals ein für alle EU-Mitgliedstaaten verbindlicher Rechtsrahmen zum Umgang mit invasiven gebietsfremden Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Die Nilgans befindet sich auf der Liste von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung („Unionsliste“) nach Art. 4 der VERORDNUNG (EU) Nr. 1143/2014. Für Arten der Unionsliste haben die Mitgliedstaaten Managementmaßnahmen zu ihrer Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung der Population einzuleiten. Die Bestimmung der Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*) zu einer nach Landesrecht jagdbaren Tierart dient der Umsetzung der VERORDNUNG (EU) Nr. 1143/2014 sowie des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten vom 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370), mit dem ein neuer § 28a (Invasive Arten) in das Bundesjagdgesetz eingefügt wurde. Mit der Aufnahme der Nilgans in das Jagdrecht ist gleichzeitig eine Ausnahme von der Hegepflicht verbunden.

Duldungspflicht beim Überjagen von Jagdhunden

Bewegungsjagden stellen eine bewährte und effektive Art der Wildbestandsregulierung und der Erfüllung des Abschussplanes im Rahmen der Vorgaben des Bundesjagdgesetzes (§ 21 Abschussregelung) dar. Darüber hinaus gewinnt die Regulierung der Wildbestände im Hinblick auf die Zunahme von Wildunfällen im Straßenverkehr bzw. zur Senkung des Ausbreitungsrisikos von Tierseuchen (Afrikanische Schweinepest) zunehmende Bedeutung. Bewegungsjagden erfolgen meist unter Einsatz von Jagdhunden, die das Wild aufspüren und in Bewegung und so vor die Schützen bringen sollen. Hierbei kann es vorkommen, dass Jagdhunde Reviergrenzen überschreiten. Die Aufnahme einer Duldungspflicht der Jagdnachbarn beim Überjagen der Reviergrenzen von Jagdhunden, die als Stöberhunde bei Bewegungsjagden auf Schalenwild eingesetzt werden, soll für mehr Rechtssicherheit bei der Durchführung von Bewegungsjagden sorgen und Streitigkeiten zwischen Jagdnachbarn wegen überjagender Hunde vorbeugen. Derartige Streitigkeiten sind im Hinblick auf eine effektive Wildbestandsregulierung kontraproduktiv.

Aussetzen von Wild

Das Aussetzen von Wild war bislang in zwei verschiedenen Vorschriften des Landesjagdgesetzes (§ 2 Abs. 2 und § 33) geregelt. Diese Regelungen werden im Interesse der Klarheit nunmehr zusammengeführt (§ 33 neu).

Aufhebung des Verbots der Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung

Der Gesundheitsschutz von Mensch und Tier (Jagdhunde) im Sinne der Vorbeugung gesundheitlicher Beeinträchtigungen beim Hörvermögen durch den Schussknall ist ein unabweisbares Argument für den Einsatz von Schalldämpfern bei der Jagd. Nach Ausräumung ursprünglicher waffenrechtlicher Bedenken und Sicherheitsvorbehalten ist die Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagd inzwischen in mehreren Ländern erlaubt. Mit vorliegendem Gesetzentwurf soll auch in Sachsen-Anhalt das jagdrechtliche Verbot der Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung aufgehoben werden.

Unterstützung des Schutzes besonders geschützter und streng geschützter Tierarten durch jagdliche Maßnahmen

Zum Schutz besonders geschützter oder streng geschützter Tierarten vor Prädatoren (Beutegreifer) werden die jagdrechtlichen Handlungsmöglichkeiten der oberen Jagdbehörde erweitert.

Niederwildhege

Die Besätze von Niederwild in der intensiv genutzten Agrarlandschaft sind aufgrund von Veränderungen und Verlusten des Lebensraums seit Jahren rückläufig. Ein Erhalt bestimmter

Arten (zum Beispiel Rebhuhn und Fasan) ist häufig nur durch menschliche Aufzucht und anschließende Auswilderung von Jungvögeln zu gewährleisten. Um die Aufzucht mit dem Ziel der Auswilderung so naturnah wie möglich zu gestalten und eine Gewöhnung an Menschen zu vermeiden, werden in der Regel im Revier aufgestellte Einrichtungen (Auswilderungsvolieren) genutzt. Die Aufzucht und gesunde Entwicklung von Jungvögeln in den ersten Lebenstagen erfordert eine bedarfsgerechte und angepasste Fütterung mit eiweißhaltigen Futtermitteln. Hierzu bedarf es einer Ausnahme vom Verbot der Verwendung solcher Futtermittel bei der Fütterung von Wild, das im Jahr 2001 vor dem Hintergrund der BSE-Krise in das Landesjagdgesetz aufgenommen wurde.

Aufhebung § 48a

Mit der Jagdrechtsnovelle 2011 wurden die jagdbehördlichen Zuständigkeiten bei den Landkreisen und kreisfreien Städten vereinheitlicht. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben nach dem Bundes- und Landesjagdgesetz seit 2011 auch für staatliche Jagdbezirke des Landes und des Bundes wahr. Für die Aufgabenwahrnehmung erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem Jahr 2011 jährlich 25 € je Eigenjagdbezirk, die jeweils zum 10. April eines jeden Kalenderjahres fällig werden. Der mit diesen besonderen Zuweisungen für Land und Kommunen jährlich verbundene Verwaltungsaufwand übersteigt den tatsächlichen Nutzen dieser Zahlungen bei einem gleichzeitig nicht tatsächlich signifikanten und messbaren Mehraufwand bei der Aufgabenwahrnehmung der Landkreise und kreisfreien Städte im Hinblick auf deren jagdbehördliche Zuständigkeit für staatliche Jagdbezirke des Landes und des Bundes.

Über die genannten Punkte hinaus werden Anpassungen des Jagdgesetzes im Hinblick auf die Tierseuchenbekämpfung (§ 23 Abs. 3; § 31a neu) sowie die Umsetzung der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vorgenommen; vgl. insofern § 22 Abs. 4, § 32 Abs. 3, § 48 b).

II. Gesetzesfolgenabschätzung

Die Ziele des Gesetzentwurfs sind auf andere Weise als durch Gesetzesänderung nicht zu erreichen, sodass eine Alternative nicht besteht. Die geplanten Regelungen dienen zum großen Teil der Rechtsvereinfachung, Klarstellung und Deregulierung. Die Aufgaben der Jagdbehörde und der zuständigen Behörde im Sinne des Bundesjagdgesetzes

nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises wahr (§ 38 Abs. 1 Satz 1). Ihnen entsteht mit dem Gesetzentwurf kein Mehraufwand.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern oder auf Familien

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die genannten Bereiche, insbesondere sind keine Benachteiligungen eines Geschlechts oder von Familien durch die Gesetzesänderung zu erwarten.

IV. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Streichung des § 48a Landesjagdgesetz führt zu einer Einsparung im Landeshaushalt (Einzelplan 09, Kapitel 0902, Titel 685 03) in Höhe des jährlichen Ansatzes von ca. 3.800 EUR. Im Übrigen sind die Rechtsänderungen für den Landeshaushalt kostenneutral.

V. Beteiligungsverfahren

Zu dem Gesetzesentwurf sind die im Land Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen, die kommunalen Spitzenverbände des Landes, sowie Verbände, deren Beteiligung im öffentlichen Interesse geboten war, außerdem der Landesbeauftragte für den Datenschutz gehört worden.

... Organisationen haben sich schriftlich zu dem Gesetzentwurf geäußert.

Im Einzelnen sind Stellungnahmen von folgenden Verbänden und Behörden abgegeben worden:

[...]

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1 a)

Waschbär, Marderhund, Mink, Nutria und Nilgans gehören zu den in Deutschland gebietsfremden Arten, deren Bestand aus landeskulturellen Gründen unerwünscht ist. Sie

werden somit von der Hegeverpflichtung und dem Bestandsgefährdungsverbot ausgenommen. Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung von § 4 LJagdG (Aufnahme der Nilgans ins Jagdrecht; vgl. auch § 1 Nr. 4). Die genannten Arten, mit Ausnahme des Mink, stehen auf der Liste von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung („Unionsliste“) nach Art. 4 der VERORDNUNG (EU) Nr. 1143/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Vergleiche dazu auch § 28a Bundesjagdgesetz (Invasive Arten), der durch Artikel 3 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten vom 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370) neu in das Bundesjagdgesetz eingeführt wurde.

Zu Nr. 1 b)

Abs. 2 wird durch die Neufassung von § 33 (Aussetzen von Wild) gegenstandslos; vgl. auch § 1 Nr. 7.

Zu Nr. 1 c)

Folgeänderung infolge von Nr. 1 b).

Zu Nr. 1 d)

Eine effektive Bejagung des Schalenwildes, insbesondere des Schwarzwildes, findet durch Bewegungsjagden – möglichst jagdbezirksübergreifend – statt, bei denen Schwarzwild auf der Flucht mehrmals Schützen passiert und erlegt werden kann. Zu dieser effektiven Bejagung ist ein intensiver Hundeeinsatz erforderlich, um Schwarzwild aus den Brombeerbüschen, liegenden Baumkronen und Dickungen herauszudrücken. Die Hunde kennen jedoch keine Jagdbezirksgrenzen. Insbesondere bei jagdbezirksübergreifenden Jagden kann eine Jagdbezirksinhaberin oder ein Jagdbezirksinhaber, wenn sie/er sich nicht beteiligt und auch keine Hunde duldet, die Gesamteffektivität deutlich mindern.

Das soll geändert werden: Werden Jagdhunde im Rahmen von Bewegungsjagden eingesetzt und überjagen sie die Jagdbezirksgrenze (überjagende Hunde), stellt dies keine Störung des nachbarlichen Jagdausübungsrechts dar, wenn die betroffenen Jagdbezirksinhaberinnen oder Jagdbezirksinhaber zwei Wochen vor der Bewegungsjagd unterrichtet worden sind. Die Form der Anzeige bleibt offen. Bei gut kooperierenden Jagdnachbarn werden mündliche Absprachen reichen. Offen bleibt ebenfalls die Zahl der Bewegungsjagden. Der Organisationsaufwand ist sehr hoch und daher sind diese Jagden nur in sehr begrenzter Zahl möglich.

Die teilnehmenden Jagdausübungsberechtigten haben durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Überjagen vermieden wird. Dazu gehört z. B.,

weitjagende Hunde nicht direkt an der Grenze zum nicht teilnehmenden Jagdbezirk einzusetzen. Weitergehende Einschränkungen wie in befriedeten Bezirken bleiben unberührt.

Zu Nr. 2

In § 2 Abs. 1 BJagdG hat der Bund die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten bestimmt. Nach § 2 Abs. 2 BJagdG können die Länder weitere Tierarten bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen. Von dieser Ermächtigung hat das Land Sachsen-Anhalt im § 4 LJagdG Gebrauch gemacht und bisher Waschbär, Marderhund, Mink, Nutria, Aaskrähe und Elster zu nach Landesrecht jagdbaren Tierarten bestimmt. Die Nilgans breitet sich immer stärker in Deutschland aus. Diese Entwicklung ist auch in Sachsen-Anhalt festzustellen. Die Nilgans befindet sich auf der Liste von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung („Unionsliste“) nach Art. 4 der VERORDNUNG (EU) Nr. 1143/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Für Arten der Unionsliste haben die Mitgliedstaaten Managementmaßnahmen zu ihrer Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung der Population einzuleiten. Acht Bundesländer (Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein) haben die Nilgans inzwischen zur jagdbaren Tierart erklärt und entsprechende Jagd- und Schonzeiten festgelegt, um sie zum Schutz der heimischen Artenvielfalt besser kontrollieren zu können. Mit vorstehender Änderung des § 4 LJagdG wird die Liste der nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten in Sachsen-Anhalt um die Nilgans erweitert. Um der weiteren Vermehrung und Ausbreitung der Nilgans in Sachsen-Anhalt wirksam entgegenwirken zu können, ist die Aufnahme der Nilgans in das Jagdrecht sowie die anschließende Festlegung einer Jagdzeit (durch entsprechende Änderung des § 19 LJagdG-DVO) erforderlich.

Zu Nr. 3

Die Arbeit der Jagdgenossenschaften (§ 9 BJagdG, § 14 LJagdG) soll erleichtert werden. Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 LJagdG bedarf die Vollmacht zur Vertretung eines Jagdgenossen in der Versammlung der Jagdgenossenschaft der Schriftform. Die Unterschrift des Vollmachtgebers musste bislang amtlich beglaubigt sein. Auf die Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers soll künftig verzichtet werden. Die bisher geforderte amtliche Beglaubigung kann neben einem erheblichen bürokratischen Aufwand dazu führen, dass Formfehler den Willen des Vollmachtgebers unwirksam machen. Auch deshalb sollte in § 14 Abs. 4 der 2. Satz gestrichen werden (andere Länder verzichten schon seit längerem auf eine Beglaubigung, z. B. Sachsen).

Zu Nr. 4

In § 22 Abs. 4 LJagdG wird die Erhebung personenbezogener Daten zur Erteilung oder Verlängerung eines Jahresjagdscheines geregelt. Mit dem neuen Abs. 5 wird der Zweck der Erhebung dieser Daten konkretisiert (Vollzug § 11 Abs. 3 Bundesjagdgesetz) sowie die Speicherung dieser Daten an die Laufzeit des Jagdscheins gebunden. Auf diese Weise werden die einschlägigen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung umgesetzt.

Zu Nr. 5 a)

aa) Nachdem in Bayern seit 2015 die Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagd gestattet ist, lockern immer mehr Länder waffenrechtliche Restriktionen, um den Einsatz von Schalldämpfern für Jagdlangwaffen bei der Jagd zu ermöglichen. Das Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt verbietet es, die Jagd unter Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern auszuüben. Lediglich der Besitz und die Anwendung von Schalldämpfern für die beschränkte Jagdausübung in befriedeten Bezirken kann auf Antrag waffenrechtlich gestattet werden und ist der unteren Jagdbehörde anzuzeigen (§ 23 Abs. 5 LJagdG). In Bayern ist die Gestattung von Schalldämpfern möglich geworden, weil das bayerische Jagdgesetz lediglich vorgibt, dass die Jagdbehörden in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot der Schusswaffen mit Schalldämpfern zulassen können. Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (jagdrechtliche Zuständigkeit) und das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (waffenrechtliche Zuständigkeit) haben diesen unbestimmten Begriff der „begründeten Einzelfälle“ mit entsprechenden Erlassen übereinstimmend so ausgelegt, dass im Rahmen der Ausnahmeentscheidung das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz zu berücksichtigen ist. Im Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt werden die Gründe, aus denen die oberste Jagdbehörde durch Verordnung das Verbot der Jagdausübung unter Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern einschränken kann, mit „Jagdpflege oder zur Vermeidung von Schäden“ abschließend genannt. Die obere Jagdbehörde kann durch Verfügung Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern bei der Jagd nur zulassen aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, Landeskultur, Wahrung der Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder bei Störungen des biologischen Gleichgewichts. Der Gesundheitsschutz von Mensch und Tier (Jagdhunde) im Sinne einer Verminderung gesundheitlicher Beeinträchtigungen beim Hörvermögen durch den Schussknall ist ein unabweisbares Argument für den Einsatz von Schalldämpfern bei der Jagd. Es ist davon auszugehen, dass die dafür verfügbaren technischen Lösungen weiter verbessert werden und auf kurz oder lang die Verwendung von Schalldämpfern bei Jagdlangwaffen in ganz Deutschland erlaubt sein wird. Der Weg für eine Verwendung von Schusswaffen mit

Schalldämpfern bei der Jagd sollte auch in Sachsen-Anhalt geordnet werden. Dazu bedarf es der Aufhebung des jagdgesetzlichen Verbotes der Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern bei der Jagd.

bb) Nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 LJagdG ist es verboten, die Jagd auf Wasserwild an und auf Gewässern mittels Bleischrot auszuüben. Der Gesetzgeber wollte hierdurch die Gewässer von Bleischroten freihalten. Die an und in Gewässern lebende Nutria sowie der oft an Gewässern vorkommende Waschbär (dem Jagdrecht unterliegende Haarwildarten und gleichzeitig invasive Arten) gelten nicht als Wasserwild (Federwild), so dass Nutrias und Waschbären von dem Verbot nicht erfasst werden, und somit bei deren Bejagung auch weiterhin Bleischrote in Gewässer gelangen können. Mit der Streichung der Wörter „auf Wasserwild“ ist es künftig generell verboten, die Jagd an und auf Gewässern mittels Bleischrot auszuüben.

Zu Nr. 5 b)

Mit der Änderung wird die Verordnungsermächtigung der obersten Jagdbehörde erweitert. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Verbote des § 19 Abs. 1 BJagdG im Tierseuchenfall bzw. aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung schnell aufzuheben, z.B. um bei der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Nachtzielgeräte und Saufänge einsetzen zu können.

Zu Nr. 5 c)

Die Ermächtigung der oberen Jagdbehörde nach § 23 Abs. 4 Satz 2, im Einzelfall durch Verfügung zu gestatten, Federwild zu wissenschaftlichen Zwecken mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen zu fangen, wird durch die Änderung von § 27 Abs. 3 Nr. 1 gegenstandslos (vgl. auch Nr. 7.a).

Zu Nr. 5 d)

Die Regelung nach Abs. 5, wonach die Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern bei der Jagd in befriedeten Bezirken der unteren Jagdbehörde anzuzeigen ist, wird mit der Änderung von Abs. 2 Nr. 1 (d.h. der Zulassung der generellen Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung und damit über befriedete Bezirke hinaus) gegenstandslos (vgl. auch Nr. 6. a) aa).

Zu Nr. 5 e)

Folgeänderung infolge von Nr. 6 d).

Zu Nr. 6 a)

Die bisherige Befugnis der oberen Jagdbehörde, im Einzelfall durch Verfügung zu gestatten, Federwild zu wissenschaftlichen Zwecken mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen zu fangen (§ 23 Abs. 4 Satz 2) und die Befugnis der oberen Jagdbehörde, im Einzelfall zu gestatten, zu wissenschaftlichen Zwecken Wild, auch Wild ohne Jagdzeit, in der Schonzeit zu erlegen (§ 27 Abs. 3 Satz 1), werden zusammengefasst und erweitert. Zum einen wird der Zweck der Gestattung auf den Schutz besonders geschützter oder streng geschützter Tierarten ausgeweitet. Zudem kann die obere Jagdbehörde künftig nicht nur den Fang von Federwild, sondern von Wild allgemein mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen gestatten. Außerdem darf mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen gefangenes Wild getötet werden. Ansonsten würde der Zweck des Fangens (Schutz besonders geschützter oder streng geschützter Tierarten vor Prädatoren) nicht erreicht. Gleichzeitig stellt die Beschränkung der Fangjagd auf den Lebendfang sicher, dass Fehlfänge von Nichtzielarten wieder in die Freiheit entlassen werden können. Die Änderung ist vor allem zum Schutz der Großtrappe notwendig. Im Fiener Bruch als letztem Vorkommen der Großtrappe in Sachsen-Anhalt und einem der letzten Vorkommen in Deutschland hat sich der Bestand von einem absoluten Tiefpunkt mit fünf Tieren um den Jahrtausendwechsel bis heute auf über 40 Individuen erhöht. Das entspricht fast einem Drittel des bundesweiten Bestandes. Die Großtrappe ist damit eine besondere Verantwortungsart im Land Sachsen-Anhalt. Den gegenwärtigen Zuwachs im Verbreitungsgebiet verdankt die Population bisher der jährlichen Auswilderung von Jungvögeln, die in der Vogelschutzwarte Brandenburgs per Hand aufgezogen und dann in die Population des Fiener Bruchs integriert werden. Kurzfristig erweist sich diese Methode als sehr erfolgreich. Langfristig zielt der Trappenschutz im Fiener Bruch jedoch auf die Sicherung des Bestands durch einen ausreichend hohen Bruterfolg im Freiland ab. Für die Nachwuchsprobleme bei der Großtrappe sorgt seit Anfang der 1990er Jahre vor allem ein stark angestiegener Beutegreiferdruck, nicht zuletzt durch die Ausbreitung gebietsfremder invasiver Arten wie Waschbär, Marderhund und Mink. Bei der gegenwärtig geringen Zahl der in Deutschland lebenden ca. 125 Großtrappen wirken Verluste durch Beutegreifer überproportional negativ. Schutzbemühungen müssen deshalb alle bei Brut und Jungenaufzucht bestehenden Einflüsse berücksichtigen. Der Förderverein Großtrappenschutz e. V. initiiert seit Jahren mit Unterstützung der örtlichen Jäger eine intensive Raubsäugerbekämpfung im Rahmen der gesetzlichen Hegepflicht (die Großtrappe unterliegt nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG dem Jagdrecht). Hierbei kommen hauptsächlich Lebendfallen zum Einsatz. Um eine Steigerung der Nachwuchsrate bei der Großtrappe und den anderen im Gebiet vorkommenden Bodenbrütern langfristig zu erreichen, ist neben der Fortführung und weiteren Intensivierung der Raubwildbejagung vor allem ein verstärkter Schutz von Gelegen und Küken vor Aaskrähen und Kolkraben erforderlich. Die Aaskrähe ist eine nach Landesrecht jagdbare Tierart. Für sie gilt eine Jagdzeit vom 16. Juli bis 28. Februar. Der Kolkrabe unterliegt

dem Jagdrecht nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bundesjagdgesetz. Er genießt eine ganzjährige Schonzeit. Mit der Änderung sollen künftig auch bei Kolkkraben Ausnahmen vom ganzjährigen Bejagungsverbot aus dem bisher nicht erfassten Grunde des Schutzes besonders geschützter oder streng geschützter Tierarten zugelassen werden können.

Zu Nr. 6 b)

Die bisher durch die obere Jagdbehörde mögliche Gestattung im Einzelfall, Wild in der Schonzeit lebend zu fangen (Abs. 3 Nr. 2), geht in der Änderung von Abs. 3 Nr. 1 (siehe Nr. 7 a) mit auf und ist deshalb an dieser Stelle nicht mehr erforderlich. Auch ist jetzt geregelt, dass in der Schonzeit lebend gefangenes Wild getötet werden darf.

Zu Nr. 6 c)

Folgeänderung infolge von Nr. 7 b).

Zu Nr. 6 d)

Folgeänderung infolge von Nr. 7 b) und c).

Zu Nr. 7

Beim Auftreten bestimmter anzeigepflichtiger Tierseuchen (z.B. KSP, ASP) ist es möglich, Jagdausübungsberechtigte zur Mitarbeit gemäß dem tierseuchenrechtlichen Spezialrecht zu verpflichten. Da seitens der Jägerschaft die verpflichtende Mitarbeit häufig in Zweifel gezogen wird und diese auch nur für bestimmte Tierseuchen spezialrechtlich geregelt ist, ist es erforderlich, die Verpflichtung grundsätzlich im Landesjagdgesetz zu regeln. Dazu dient der neue § 31a, der die bestehende Vorschrift des § 24 BJagdG konkretisiert.

In der Vergangenheit erfolgten immer wieder Rückfragen bzgl. der Verantwortlichkeiten für die Beseitigung von (seuchenverdächtigem) Wild. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) ist Wild, welches Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufweist, als Material der Kategorie 1 beseitigungspflichtig. Mit § 31a Abs. 3 (neu) wird klargestellt, dass grundsätzlich der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet ist, erlegtes oder verendetes seuchenverdächtigtes Wild, dass nicht Untersuchungszwecken zugeführt wird, unverzüglich unschädlich zu beseitigen. Diese Verpflichtung steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass in anderen Rechtsvorschriften oder den Anweisungen der für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörde nichts anderes bestimmt ist. Damit wird gleichzeitig sichergestellt, dass bei einem Massenanfall verendeter Tiere der Jagdausübungsberechtigte nicht unverhältnismäßig belastet wird.

Zu Nr. 8

Durch die Ergänzung in § 32 Abs. 3 LJagdG wird geregelt, zu welchem Zweck und unter welchen Voraussetzungen die Jagdbehörde Kontaktdaten benannter Personen den für die Gefahrenabwehr zuständigen Sicherheitsbehörden und der Polizei übermitteln kann. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Nr. 9

Im Regierungsentwurf der Jagdrechtsnovelle 2010 (Drucksache 5/2650) war ursprünglich vorgesehen, dass Schalenwild und Wildkaninchen nur mit schriftlicher Genehmigung der oberen Jagdbehörde ausgesetzt werden dürfen. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wurde jedoch ein generelles Verbot des Aussetzens von Schalenwild in § 2 Abs. 2 LJagdG aufgenommen. Bei der Zuständigkeit der oberen Jagdbehörde als Genehmigungsbehörde für das Aussetzen von Wild mit Ausnahme von Schalenwild nach § 33 Abs. 2 Satz 1 ist es jedoch geblieben. Die Zuständigkeit der oberen Jagdbehörde ist aber bei der territorialen Gebundenheit des nur noch möglichen Aussetzens von Niederwild nicht weiter erforderlich. Gleichzeitig wird mit der Ergänzung „der nach Landesrecht jagdbaren Tierarten“ klargestellt, dass die betroffenen Arten von der Möglichkeit, Wild auszusetzen, generell ausgenommen sind.

Zu Nr. 10 a)

Nach § 34 Abs. 1 LJagdG darf Wild nur in Notzeiten gefüttert werden und sofern es zur Eingewöhnung ausgesetzten Wildes erforderlich ist. Die Notzeitenregelung unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen Schalenwild und anderen Wildarten. Die lediglich anzeigepflichtige Fütterung zur Eingewöhnung ausgesetzten Wildes trifft aufgrund des Verbots des Aussetzens von Schalenwild (§ 33; siehe auch dazu auch Ausführungsbestimmungen zum Landesjagdgesetz, Nr. 2.1) nur auf Niederwild zu. Notzeiten sind von der Jagdbehörde im Einzelfall und bezogen auf die örtlichen Verhältnisse und die jeweilige Wildart festzustellen. Dabei ist zu beachten, dass für das Niederwild bereits nach der Ernte in der ackerbaulich genutzten Feldflur auf großen, zusammenhängenden, abgeernteten und gepflügten Flächen eine Notzeit entstehen kann, die je nach Witterung mehrere Wochen bis zum Aufgang der Wintersaat andauern kann. Weiterhin ist zu beachten, dass insbesondere für Fasanen- und Rebhuhnküken im Frühjahr die ersten ca. 21 Aufzuchtstage wegen des Mangels an lebensnotwendigen Insekten in der intensiv genutzten Feldflur in der Regel eine Notzeit darstellen. Dieser Umstand soll vor allem in den Niederwildrevieren berücksichtigt werden, in denen sich ein stark rückläufiger Trend der vorhandenen Niederwildbesätze abzeichnet. Die Fütterung mit einem speziellen Aufzuchtfutter mit Zusatz von entsprechenden proteinhaltigen Erzeugnissen für die Fasanen- und Rebhuhnküken in dieser begrenzten Zeit widerspricht auch

nicht dem Sinn der aufgrund der BSE-Problematik¹ mit Gesetz vom 13. Dezember 2001 getroffenen Regelung des § 34 Abs. 4 LJagdG. Entsprechende Fütterungen finden denn auch nur in entsprechenden Auswilderungsgehegen im Revier statt, aus denen die Küken nach der Aufzuchtzeit bzw. der Eingewöhnung entlassen werden. Die Ausnahmeregelung dient damit zur Klarstellung der Rechtslage und gleichzeitig der Behebung von Rechtsunsicherheiten. Eine entsprechende klarstellende Verfügung hatte das Landesverwaltungsamt bereits am 27.8.2014 an die Jagdbehörden gerichtet. Mit der Änderung soll diese Sachlage in das Landesjagdgesetz eingearbeitet werden.

Zu Nr. 10 b)

Folgeänderung infolge von Nr. 11 a).

Zu Nr. 11

Mit der Streichung der Sonderzuständigkeit der Forstbehörden im ehemaligen § 39 LJagdG und Einfügung des § 48a durch die Jagdrechtsnovelle 2011 wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten eine zusätzliche Aufgabe (Jagdbehörde nach LJagdG bzw. zuständige Behörde nach BJagdG auch für Eigenjagdbezirke des Landes und des Bundes) übertragen. Damit wurden die Landkreise und kreisfreien Städte schwerpunktmäßig auch für die Abschussplanung (§ 21 BJagdG, § 26 LJagdG) der Landes- und Bundesforsten zuständig. Auf Verlangen der kommunalen Spitzenverbände wurde dafür nach dem Grundsatz der Konnexität eine Kostenregelung in das Gesetz aufgenommen. Sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Regelung erscheint deren Fortbestand nicht weiter erforderlich. Mit dem Vollzug der Kostenregelung ist ein nicht unerheblicher und unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand auf allen drei Verwaltungsebenen, also auch bei den Landkreisen und kreisfreien Städten verbunden. Ein tatsächlich nachweisbarer Mehraufwand der Jagdbehörden besteht demgegenüber nicht. Zu beachten ist auch, dass mit der Neufassung des § 26 LJagdG (Abschussplanung) im Zuge der Jagdrechtsnovelle 2011 wesentliche Vereinfachungen in Bezug auf die Abschussplanung eingeführt worden sind. So kann nach § 26 Abs. 1 Satz 2 die Jagdbehörde auf die Vorlage eines Abschussplanes für Rehwild im Benehmen mit dem Jagdbeirat verzichten. Von dieser Regelung machen derzeit über die Hälfte der Jagdbehörden in Sachsen-Anhalt Gebrauch. Rehwild ist die bei weitem häufigste Wildart in Sachsen-Anhalt und bildet gleichzeitig den Schwerpunkt bei der Abschussplanung. Wenn diese Pläne nun vom behördlichen Verfahren freigestellt sind, ergibt sich damit eine wesentliche Arbeitsentlastung für die unteren Jagdbehörden, da die Abschussplanung bei den durch das Landesjagdgesetz übertragenen

¹ **Bovine Spongiforme Enzephalopathie**, kurz BSE, (deutsch: „bei Rindern auftretende schwammartige Rückbildung von Gehirnsubstanz“) oder umgangssprachlich auch Rinderwahn genannt, ist eine Tierseuche. Die tödliche Erkrankung des Gehirns vor allem bei Hausrindern wird vermutlich durch Prionen (atypisch gefaltete Proteine) verursacht (Wikipedia).

Aufgaben der Jagdbehörde und der zuständigen Behörde im Sinne des Bundesjagdgesetzes vom Umfang her die stärkste Bedeutung hat. Bei einer Aufhebung des jetzigen § 48a LJagdG steht es denjenigen Jagdbehörden, die bislang noch nicht von dem Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, frei, diese Möglichkeit ebenfalls anzuwenden. Sofern Bund und Land mit ihren staatlichen Jagdbezirken Mitglied von anerkannten Hegegemeinschaften (§ 15 LJagdG) sind, entfällt auch hier das separate Abschussplanverfahren, was zu einer weiteren Aufwandsreduzierung beiträgt. Eine jährliche Berechnung und Zahlung von 25 Euro je staatlichem Eigenjagdbezirk und Jahr an die Landkreise und kreisfreien Städte ist vor diesem Hintergrund nicht mehr angezeigt.

Zu Nr. 12

Folgeänderung infolge von Nr. 12.

Zu Nr. 13 a)

Die Bezugnahme im bisherigen § 48b Abs. 2 LJagdG auf § 30 Abs. 2 DSG LSA wird sich voraussichtlich bis Ende des Jahres erledigen, da das Ministerium für Inneres und Sport beabsichtigt, bis dahin das bisherige Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt - DSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 ersetzen zu lassen. Daher sollte aus heutiger Sicht die Bezugnahme entfallen und der konkrete Wortlaut des § 30 Abs. 2 DSG LSA Aufnahme im Absatz 2 des (neuen) § 48a finden.

Zu Nr. 13 b)

In Absatz 3 des (neuen) § 48a LJagdG werden die Wörter „Verarbeitung oder Nutzung“ durch das Wort „Weiterverarbeitung“ ersetzt. Dies dient der Anpassung an die verbindlichen Begriffsbestimmungen in Art. 4 Nr. 2 und Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten.

